

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

### 1. BGB, UStG: ergänzende Vertragsauslegung zwischen Bauunternehmer und Leistungsempfänger

Urteil vom 25.07.2024, Az: VII ZR 84/21

### 2. VerkaufsprospektG: Angabe des Wechselkursrisikos

Beschluss vom 02.07.2024, Az: XI ZB 29/21

### 3. VersAusglG: später entstandenes Anrecht

Beschluss vom 03.07.2024, Az: XII ZB 506/22

## Urteile und Beschlüsse:

### 1. **BGB, UStG: ergänzende Vertragsauslegung zwischen Bauunternehmer und Leistungsempfänger**

Urteil vom 25.07.2024, Az: VII ZR 84/21

Die durch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22. August 2013 (V R 37/10 , BFHE 243, 20) veranlasste ergänzende Vertragsauslegung im Verhältnis des leistenden Bauunternehmers zum Leistungsempfänger (Bauträger) wird nicht dadurch beeinflusst, dass es - etwa wegen eingetretener Festsetzungsverjährung - nicht mehr zu einer Steuerfestsetzung kommen wird und der Bauunternehmer daher keine Umsatzsteuer mehr an den Fiskus abführen muss.

### 2. **VerkaufsprospektG: Angabe des Wechselkursrisikos**

Beschluss vom 02.07.2024, Az: XI ZB 29/21

Zur Angabe des Wechselkursrisikos in einem Prospekt über die Beteiligung an einem Schiffsfonds.

### 3. **VersAusglG: später entstandenes Anrecht**

Beschluss vom 03.07.2024, Az: XII ZB 506/22

a) Ein Anrecht, das nicht in die Ausgangsentscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen war, bleibt im Rahmen eines Abänderungsverfahrens nach § 51 VersAusglG grundsätzlich auch dann außer Betracht, wenn es zum Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung noch nicht existent war und erst später durch eine Rechtsänderung entstanden ist (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 1. März 2023 - XII ZB 444/22 -FamRZ 2023, 764).

b) Ein erst nach der Ausgangsentscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich entstandenes Anrecht stellt regelmäßig ein noch nicht ausgeglichenes

Anrecht im Sinne des § 20 Abs. 1 VersAusglG dar und steht daher einem Wertausgleich nach der Scheidung gemäß §§ 20 ff. VersAusglG offen.